

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik – Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 22.07.2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Abs. 2 Satz 2, Art. 58, Art. 61 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 und Art 66 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden vom 7. Dezember 2007 (Amtsblatt der Hochschule Nr. 4 S. 33) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Der Studiengang Ingenieurpädagogik hat das Ziel, Studierende durch ein praxisorientiertes Lehrangebot zur selbständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu befähigen und darauf aufbauend zur eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Ingenieurin oder Ingenieur der Elektro- und Informationstechnik und zu einer Tätigkeit in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu qualifizieren. Daneben sollen den Studierenden die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, um – ungeachtet bestehender Zugangsvoraussetzungen – ein vertiefendes Masterstudium erfolgreich absolvieren zu können und als Lehrkraft an beruflichen Schulen zu arbeiten
- (2) Durch die vermittelten Kenntnisse werden die Studierenden zum Entwickeln, Konstruieren und Erproben von Geräten und Systemen der Elektro- und Informationstechnik befähigt. Darüber hinaus können Sie Fachkenntnisse didaktisch aufbereiten, Methoden der betrieblichen Berufsausbildung anwenden und Bildungs- und Qualifizierungsprozesse unter Berücksichtigung neuer Medien gestalten und durchführen.
- (3) Zum Erreichen dieser Ziele erhalten Studierende im Laufe des Studiums umfassende Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen, der verschiedenen Gebiete der Elektro- und Informationstechnik (Berufliche Fachrichtung) und der Informatik oder Mechatronik (Unterrichtsfach). Zusätzlich erwerben sie Kenntnisse in nichttechnischen Bereichen wie Projekt- und Selbstorganisation und insbesondere in der Berufspädagogik und Fachdidaktik. Eine individuelle Ausgestaltung des Studiums kann durch die Wahl des Unterrichtsfachs erfolgen
- (4) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wesentliche fachwissenschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und dem rasch fortschreitenden Stand der Technik zu folgen. Sie sind in Lage, selbständig und im Team komplexe Probleme zu lösen, die von sowohl technischen als auch pädagogischen Anforderungen gekennzeichnet sind. Sie verfügen dabei über

ein kritisches Verständnis für die einschlägigen Theorien, Methoden und Grundsätze. Die Ausbildung soll ferner die Auswirkungen der Elektro- und Informationstechnik auf Umwelt und Gesellschaft erkennen und verträglich gestalten lassen, das "Denken in Systemen" schulen, kreatives und eigenverantwortliches Arbeiten fördern sowie zum lebenslangen Lernen befähigen und ermutigen.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird als Vollzeitstudium durchgeführt und umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern mit einem Gesamtumfang von 210 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben. Ein Credit entspricht im Durchschnitt einer Arbeitsbelastung für Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden. Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester (fünftes Studiensemester) in einem Betrieb der beruflichen Fachrichtung. In der Regel liegt der Studienbeginn in einem Wintersemester. Sofern auch ein Studienbeginn im Sommersemester vorgesehen ist, wird dies öffentlich vor Beginn des Bewerbungsverfahrens bekannt gegeben.
- (2) Das Studium ist unterteilt in
 - den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 und 2,
 - und den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 3 bis 7
- (3) Das Studium setzt sich aus drei Blöcken zusammen, die unterschiedlich gewichtet sind:
 - Berufliche Fachrichtung: Elektro- und Informationstechnik (145 ECTS)
 - Unterrichtsfach: Informatik, wahlweise Mechatronik (40 ECTS)
 - (Berufs-)Pädagogik/Didaktik/Sozialwissenschaften (25 ECTS)
- (4) Vor dem zweiten Studienabschnitt erfolgt die Wahl des Unterrichtsfachs.
- (5) Nach dem ersten und nach dem zweiten Semester lernen die Studierenden über von der Hochschule begleitete schulpraktische Studien an einer beruflichen Schule das gesamte Aufgabenspektrum einer Lehrkraft sowie den Betrieb einer Schule kennen.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Grundlagen	ca. 12%
Grundlagen der Elektro- und Informationstechnik	ca. 17%
Kern- und Vertiefungsfächer der Elektro- und Informationstechnik	ca. 23%
Informatik oder Mechatronik	ca. 17%
Pädagogik/Didaktik/Sozialwissenschaften	ca. 12%
Bachelor-Arbeit	ca. 6%
Praxis	ca. 13%

- (2) Die Module, ihre ECTS-Leistungspunkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.

- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht- und studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule. Die entsprechenden Regelungen für die Pflicht- und die studiengangsspezifischen Wahlpflichtmodule (SW) werden im Studienplan festgelegt.
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule sind aus vorgegebenen Modulkatalogen auszuwählen. Alle Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Über das Angebot an Wahlpflichtmodulen wird im Studienplan in geeigneter Weise informiert.
- (4) Die Lernziele und Inhalte der Module sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt.

§ 5 Praxisanteile

- (1) Schul- und industriepraktische Anteile sollen einen Einblick in alle Facetten des späteren Arbeitsfeldes gewährleisten. Sie sind durch die Module „Begleitete schulpraktische Studien“ und „Praxisphase mit Praxisseminar“ (Praxissemester) abgedeckt.
- (2) Das Modul „Begleitete schulpraktische Studien“ beinhaltet ein Schulpraktikum von mindestens 20 Arbeitstagen und soll vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit der ersten beiden Studiensemester abgeleistet werden. Es wird durch ein Seminar im Umfang von 2 SWS begleitet und ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. alle Praxisanteile durch eine Bestätigung der Praktikumsschule, die auch die Anzahl der abgeleisteten Arbeitstage beinhaltet, nachgewiesen und
 2. die für das praxisbegleitende Seminar festgelegten Leistungsnachweise vollständig erbracht wurden.
- (3) Das Praxissemester wird als fünftes Studiensemester geführt und umfasst 20 Wochen. Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. Ein Praxissemester kann bis maximal 24 Wochen auf das 48-wöchige Berufspraktikum für das Lehramt an beruflichen Schulen angerechnet werden (Richtlinien für das Berufspraktikum im Rahmen der Ausbildung für das Lehramt an beruflichen Schulen). Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht,
 2. der vorgeschriebene Praxisbericht vorgelegt wurde und
 3. die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich abgelegt sind.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) Die Fakultät Elektro- und Informationstechnik erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) Modulhandbuch und Studienplan enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über
- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
 - b) Lehrformen
 - c) Voraussetzungen für die Teilnahme

- d) Verwendbarkeit des Moduls
- e) Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten
- f) ECTS-Leistungspunkte und Benotung
- g) Häufigkeit des Angebots des Moduls
- h) Arbeitsaufwand
- i) Dauer des Moduls

§ 7

Studienfortschritt

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters (erster Studienabschnitt) müssen die Prüfungen in den Modulen Mathematik 1, Elektrotechnik 2 und Informatik 1 (T1) erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen). Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Der Eintritt in den zweiten Studienabschnitt setzt voraus, dass in den Modulen des ersten Studienabschnitts mindestens 40 Leistungspunkte erreicht wurden.
- (3) Der Eintritt in das Praxissemester setzt voraus, dass vom ersten Studienabschnitt höchstens ein Modul fehlt und insgesamt mindestens 90 Leistungspunkte des ersten und zweiten Studienabschnitts erreicht wurden. Dabei muss das Modul "Begleitete Schulpraktische Studien" mit Erfolg abgeleistet worden sein.
- (4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag abweichende Regelungen treffen.

§ 8

Fachstudienberatung

Die Fachstudienberatung ist aufzusuchen, wenn Studierende bis zum Ende des zweiten Studiensemesters weniger als 40 ECTS-Punkte erbracht haben.

§ 9

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das Praxissemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das Praxissemester folgenden Studiensemesters abgegeben werden.
- (2) Erhält der Studierende nicht rechtzeitig ein Thema, so wird von der Prüfungskommission die Ausgabe der Bachelorarbeit durch einen Aufgabensteller veranlasst.
- (3) Beginn und Ende der Bearbeitungszeit werden durch den Aufgabensteller festgelegt und zusammen mit dem Thema aktenkundig gemacht.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit darf fünf Monate nicht überschreiten. Kann diese Bearbeitungszeit aus Gründen, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, kann durch die Prüfungskommission eine angemessene Verlängerung gewährt werden. Diese Verlängerung darf zwei Monate nicht überschreiten.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.

- (2) Die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung ist der gewichtete Durchschnitt der Noten der Module des zweiten Studienabschnittes, ausgenommen Praxissemester und praxisbegleitende Lehrveranstaltungen. Als Notengewichte dienen die Leistungspunkte (ECTS) der Module gemäß Anlage 1. Die Note der Bachelorarbeit wird doppelt gewichtet.
- (3) Die Bachelorprüfung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn in sämtlichen Modulen und in der Bachelorarbeit mindestens die Note "ausreichend" erzielt wurde.

§ 11 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis nach dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.
- (2) Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache ausgestellt, das die Studieninhalte beschreibt.

§ 12 Akademische Grade, Urkunde

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform "B.Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des Akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden ausgestellt.

§ 13 Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 24.06.2020 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch die Präsidentin.

Amberg, 22.07.2020

Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ingenieurpädagogik - Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 22.07.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.07.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 22.07.2020

**Anlage 1: Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Ingenieurpädagogik - Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik
Übersicht über die berufliche Fachrichtung**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ^{1) 2) 3)} Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ^{1) 2)}	Ergänzende Regelungen
	Studienabschnitt 1						
1	Elektrotechnik 1	9	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	PrL	
2	Elektrotechnik 2	9	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	PrL	
3	Informatik 1	10	9	SU/Ü	Kl Teil 1 90 Kl Teil 2 90		Notengewicht Teil 1 zu Teil 2: je 1/2
4	Konstruktion	3	2	SU/Ü	Kl 60	StA	Notengewicht Kl und StA: je 1/2
5	Mathematik 1	8	8	SU/Ü	Kl 90		
6	Mathematik 2	7	8	SU/Ü	Kl 90		
7	Werkstofftechnik	3	2	SU	Kl 60		
	Summe	49	45				

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ^{1) 2) 3)} Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ^{1) 2)}	Ergänzende Regelungen
	Studienabschnitt 2						
1	Angewandte Systemtechnik	7	6	SU/Ü, Pr	Kl 90		
2	Digitaltechnik	7	6	SU/Ü, Pr	Kl 90		
3	Elektrische Messtechnik	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		
4	Elektronische Bauelemente und Schaltungstechnik	9	8	SU/Ü, Pr	Kl 90	PrL	
5	Elektrotechnik 3	5	4	SU/Ü	Kl 90		
6	Embedded Systems	7	6	SU/Ü, Pr	Kl 90		
7	Regelungstechnik	7	6	SU/Ü, Pr	Kl 90		
8	Grundlagen elektrischer Maschinen und Antriebe	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		
9	Hochfrequenztechnik	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		Siehe Modulhandbuch
10	Praxisphase mit	22	0	PP	PrB		Teilnahmenachweis ⁴⁾ ; durch CP in 10 abgedeckt
11	Praxisseminar		2	Sem	Präs		
12	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung ¹⁾ (BWL und Projektmanagement)	5	4	SU/Ü	Kl 60		⁵⁾
13	Bachelor-Arbeit mit	12	0	BA	BA		⁵⁾ Doppelte Gewichtung
14	Bachelorseminar		2	Sem	Präs		Teilnahmenachweis; durch CP in 13 abgedeckt
	Summe	96	56				

**Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Ingenieurpädagogik - Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik
Übersicht über das Unterrichtsfach**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ^{1) 2) 3)} Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ^{1) 2)}	Ergänzende Regelungen
Unterrichtsfach Informatik							
1	Objektorientierte Programmierung	5	6	SU/Ü	Kl 90		
2	Theoretische Informatik	5	4	SU/Ü	Kl 90		
3	Datenbanksysteme	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 60		
4	Benutzeroberflächenprogrammierung	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 60		
5	Mobile & Ubiquitous Computing	5	6	SU/Ü, Pr	PrA		
6	SW-Engineering	7	6	SU/Ü, Pr	Kl 90		
7	Computernetzwerke	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		
8	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ^{*)}	3	4	SU/Ü	s. Modulhandb.		
	Summe	40	38				
Unterrichtsfach Mechatronik							
1	Fertigungstechnik	5	4	SU/Ü	Kl 90		
2	Technische Mechanik	5	4	SU/Ü	Kl 90		
3	Automatisierungstechnik	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		
4	CNC-Programmierung & Koordinatenmesstechnik	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 90		
5	Maschinendynamik	5	4	SU/Ü	Kl 60		
6	Mechatronische Systeme	5	4	SU/Ü	Kl 60		
7	Robotik	5	4	SU/Ü, Pr	Kl 60		
8	Studiengangspezifische Wahlpflichtmodule ^{*)}	5	4	SU/Ü	s. Modulhandb.		
	Summe	40	32				

**Module und Leistungsnachweise des Bachelorstudiengangs
Ingenieurpädagogik - Fachrichtung Elektro- und Informationstechnik
Übersicht über Sozialwissenschaften/Berufspädagogik**

1	2	3	4	5	6	7	8
Lfd. Nr.	Modul	ECTS	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen ^{1) 2) 3)} Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungsvoraussetzungen ^{1) 2)}	Ergänzende Regelungen
1	Begleitete schulpraktische Studien - Schulpraktikum - Begeitseminar	5	2	mind. 20 Tage SU	Unterrichtsprobe SemA		Prädikat m.E./o.E.
2	Grundlagen der Berufspädagogik	5	4	SU/Ü	Kl 90		
3	Berufliche Weiterbildung	5	4	SU/Ü	Kl 90		
4	Grundlagen der Sozial- und Kommunikationspsychologie	5	4	SU/Ü	Kl 90		
5	Evidenzbasierte digitale Lehre	5	4	SU/Ü	Kl 90		
	Summe	25	18				

***) Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:**

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Leistungspunkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Leistungspunkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen. Die jeweils zugeordneten Module werden in einem Modulkatalog, der im Modulhandbuch ausgewiesen ist, festgelegt.

Fußnoten zu den Anlagen

- 1) Das Nähere wird in Modulhandbuch/Studienplan festgelegt.
- 2) Die Bewertung der Leistungsnachweise für die Zulassungsvoraussetzungen erfolgt mit m.E. / o.E., wenn nicht im Modulhandbuch anders festgelegt.
- 3) Die Fachendnote "ausreichend" oder besser wird nur erteilt, wenn alle Leistungsnachweise mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet wurden.
- 4) Die Feststellung der erfolgreichen Ableistung des Praxissemesters setzt die regelmäßige Teilnahme am Praxisseminar voraus.
- 5) Die Präsenzzeit für die Studierenden kann hiervon abweichen; vgl. Modulhandbuch/Studienplan

Abkürzungen

ECTS	Credit Points (Leistungspunkte nach ECTS)	o.E.	ohne Erfolg
LV	Lehrveranstaltung	SWS	Semesterwochenstunden
m.E.	mit Erfolg	ZV	Zulassungsvoraussetzung

Weitere Abkürzungen in den Spalten "Art der Lehrveranstaltung" sowie "Prüfungen" werden im Folgenden erläutert.

Lehrveranstaltungsarten und Prüfungsformen

Modulprüfungen:

1. *Modulprüfungen* bestehen in der Regel aus 1 Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus *Modulteilprüfungen* bestehen.
 - a. Eine *Modulprüfung* ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht.
 - b. *Modulteilprüfungen* bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.
2. *Modulteilprüfungen* sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer *Modulprüfung*. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.
3. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die SPO die Gewichtung nicht geregelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Lehrveranstaltungsarten:

SU/ Ü	Seminaristischer Unterricht mit Übungen	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form von Diskussionen, Übungen und praktischen Arbeiten, z. B. Gruppenarbeiten, Fallstudien.
Pr	Praktikum	Interaktive Unterrichtsform mit aktiver Beteiligung der Studierenden in Form durchzuführender praktischer Arbeiten, z. B. Versuche.
PP	Praxisphase	Lehrform, die in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule durchgeführt wird. Ablauf und Inhalte der Praxisphase werden von der Hochschule geregelt bzw. sind mit ihr abgestimmt.
Exk	Exkursion	Angeleitete Besuche in der Unternehmenspraxis
Sem	Seminar	Kleine Lehrveranstaltung mit signifikantem, aber unterschiedlich aktiven Anteil der Teilnehmer mit folgenden Charakteristika: <ul style="list-style-type: none"> • Teilnehmer übernehmen deutlichen Anteil aktiver Gestaltung, Dozent leitet, steuert, verteilt Aufgaben, korrigiert, usw. • Teilnehmer gestalten aktiv, präsentieren Lösungen zu Aufgaben oder referieren über eigene oder fremde Arbeiten • Intensive Interaktion zwischen Dozent und Teilnehmern .
ASt	Angeleitetes Selbststudium	Lehrform, bei der sich die Studierenden die Lehrinhalte auf Basis angegebener Quellen eigenständig erarbeiten.
BA	Bachelorarbeit	Begleitung und Betreuung selbständiger studentischer Arbeiten im Rahmen der Bachelorarbeit.

Prüfungsformen (Modulprüfung):

Die Angaben zum Umfang einer Prüfungsleistung beziehen sich auf eine Modulgröße von 5 ECTS. In begründeten Fällen kann ein abweichender Umfang von Prüfungsleistungen bezogen auf die angegebenen Prüfungsformen in der SPO explizit geregelt werden.

Kl	Klausur	schriftl.	Schriftliche Prüfungsform zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils in einem vorgegebenen Zeitrahmen, mit vorgegebenen Hilfsmitteln und unter Aufsicht. Sie kann auch in Form einer Online-Prüfung erfolgen. Der Umfang beträgt bei einer Modulprüfung 90 Minuten.
mdLP	mündliche Prüfung	mündl.	Eine mündliche Prüfung ist ein zeitlich begrenztes Prüfungsgespräch zur Abfrage eines angestrebten Kompetenzprofils über konkret zu beantworteten Fragen. Mündliche Prüfungen können als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Sie haben einen Umfang von 15 – 20 Min pro Person.
Präs	Präsentation	schriftl. mündl.	Eine Präsentation ist eine systematische, strukturierte und mit geeigneten Medien visuell unterstützte mündliche Darbietung zur Feststellung eines angestrebten Kompetenzprofils. Die Präsentation kann durch eine kurze schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Sie kann als Einzel- oder als Gruppenleistung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung jeweils zu bewertende Beitrag muss deutlich individuell erkennbar und bewertbar sein. Der Umfang der Präsentation beträgt 10 – 20 Minuten. Die Schriftliche Ausarbeitung hat ggf. einen Umfang von ca. 5 - 25 Seiten.
StA	Studienarbeit	schriftl.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Studienarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Studienarbeit handelt es sich um eine Hausarbeit <u>ohne</u> mündliche Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten.
SemA	Seminararbeit	schriftl. mündl.	Die Seminararbeit ist eine Hausarbeit <u>mit</u> mündlicher Präsentation. Eine Hausarbeit umfasst als Textdokument ca. 8 bis 15 Seiten oder als Präsentationsdokument ca. 15 bis 20 Seiten. Die Mündliche Präsentation hat einen Umfang von insgesamt 10 - 20 Minuten.
PrA	Projektarbeit	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird im Rahmen einer Projektarbeit mit einer vorgegebenen Aufgabenstellung, die in definierter Zeit, in mehreren Phasen und unter Einsatz geeigneter Instrumente zu bearbeiten ist, überprüft. Bei der Projektarbeit handelt es sich i.d.R. um eine Gruppenarbeit, bei der mehrere Studierende eine gemeinsame Aufgabenstellung im Team erarbeiten und die Ergebnisse mündlich und/oder schriftlich präsentieren. Jeder Studierende hat zur gemeinsamen Aufgabenstellung individuell beizutragen. Die mündliche Präsentation hat einen Umfang von 10 – 20 Minuten, der schriftliche Teil hat einen Umfang von ca. 5-25 Seiten. Der schriftliche Teil bei Programmieraufgaben, gestalterischen Projekten u. ä. hat einen Umfang von ca. 3 -10 Seiten.
PrL	Praktikumsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Das angestrebte Kompetenzprofil wird bei einem Praktikum je nach Fachdisziplin durch Versuche, Programmieraufgaben, etc. überprüft. Praktika dienen insbesondere der praktischen Anwendung, Auswertung und Erkenntnisgewinnung von theoretischen Grundlagen in einem Modul. Praktikumsversuche können durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt werden. Die konkreten Bestandteile eines Praktikums und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der praktischen Leistungen beträgt bis zu 10.
ÜbL	Übungsleistung	schriftl. mündl. prakt.	Die Übungsleistung prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die Bearbeitung vorgegebener Aufgaben (z.B. Laborübungen, Simulationen, Übungsaufgaben, Fallstudienbearbeitung, kontextspezifische Abfragen). Sie dient der Überprüfung von Fakten- und Detailwissen sowie dessen Anwendung. Die Übungsleistung kann u.a. schriftlich, mündlich oder elektronisch durchgeführt werden. Die konkreten Bestandteile der jeweiligen Übungsleistung und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Die Anzahl der Übungen beträgt bis zu 10.
LPort	Lernportfolio	schriftl.	Ein Lernportfolio prüft das anzustrebende Kompetenzprofil über die schriftliche Darstellung von ausgewählten Arbeiten/Arbeitsergebnissen, mit denen der Lernfortschritt und der Leistungsstand zu einem bestimmten Zeitpunkt und bezogen auf einen definierten Inhalt nachgewiesen werden sollen. Die Auswahl der Arbeiten/Arbeitsergebnisse, deren Bezug zum eigenen Lernfortschritt und ihr Aussagegehalt für das Erreichen der Qualifikationsziele müssen im Lernportfolio über Selbstreflexion begründet werden. Die konkreten Bestandteile eines Lernportfolios und die damit zu prüfenden Kompetenzen sind in der Modulbeschreibung aufgeführt. Ein Lernportfolio besteht aus 3 bis 10 Elementen.
PrB	Praktikumsbericht	schriftl.	Der Praktikumsbericht ist eine schriftliche Ausarbeitung, die der Reflexion der außerhalb der Hochschule durchgeführten praktischen Berufsphase unter Bezug zum Hochschulstudium dient. Der Umfang beträgt max. 15 Seiten.

UnP	Unterrichtsprobe	prakt.	Eine Unterrichtsprobe in der Dauer einer Schulstunde prüft die Fähigkeit zum eigenverantwortlichen Unterricht. Diese ist im Rahmen des Schulpraktikums als Prüfungsleistung (m.E./o.E.) abzulegen. Die Unterrichtsprobe findet an einer Praktikumschule statt. Für die Unterrichtsprobe werden zwei Prüferinnen oder Prüfer festgelegt, von denen eine/r der Hochschule und einer/r eine betreuende Lehrkraft der Praktikumschule sein soll. Die Prüferinnen oder Prüfer bewerten den vorab zu erstellenden schriftlichen Unterrichtsentwurf und das Lehrverhalten in der Praxis.
BA	Bachelorarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Bachelorstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Bachelorarbeit und Abgabe) von 5 Monaten / Umfang 50-70 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
MA	Masterarbeit	schriftl.	Mit der schriftlichen Abschlussarbeit im Masterstudiengang soll der Nachweis erbracht werden, dass der Studierende in der Lage ist, eigenständig innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Aufgabenstellung aus seinem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten: Maximale Bearbeitungszeit (= Zeitraum zwischen Anmeldung der Masterarbeit und Abgabe) von 6 Monaten / Umfang 60-80 Seiten. Der Umfang kann ggf. durch einen Anhang erweitert werden. Der geforderte Arbeitsaufwand (Workload) ergibt sich aus den vergebenen ECTS.
Kol	Kolloquium	mündl.	Beim Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Umfang von 10 – 30 Minuten, bei dem der Studierende das Ergebnis der Abschlussarbeit verteidigt.